Amtsblatt für Schleswig-Holstein; Ausgabe 11. März 2024, Seite 384

Änderung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP 2021) – Änderung des Kapitels 3.6.1 Absatz 3

Runderlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
- Landesplanungsbehörde -
vom 13. Februar 2024 – IV 60 - UV-9338/2024

An alle
Kreise, kreisfreien und kreisangehörigen Städte, Ämter, Gemeinden und andere Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit

Die Landesplanungsbehörde unterrichtet mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über ihre Absicht, das Kapitel 3.6.1 Absatz 3 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 zu ändern (LEP-VO 2021 vom 25. November 2021, Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein (GVOBl. Schl.-H.) Seite 1409, Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. Seite 514)), und leitet hiermit das dazugehörige Verfahren ein.

Die Unterrichtung erfolgt gemäß § 5 Absatz 4 Landesplanungsgesetz (LaplaG) in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. Seite 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 808, 823) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt Teil I (BGBl. I) Seite 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 88).

I. Planungsanlass

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat einen Antrag der Regierungsfraktionen zur Weiterentwicklung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens (Drs. 20/1374) angenommen. Dieser soll mit einer geringfügigen Änderung im Kapitel 3.6.1 Absatz 3 LEP 2021 umgesetzt werden.

II. Allgemeine Planungsabsichten

Es ist beabsichtigt, die Anrechnung von Wohnungen in verdichteter und flächensparender Bauweise auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen zu ändern. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen gilt für alle Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind.

Es ist vorgesehen, Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, sowie andere, kleine Wohneinheiten in flächensparender Bauweise (Richtgröße 50 Quadratmeter Wohnfläche) statt zu zwei Drittel nur noch zur Hälfte auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anzurechnen.

Ziel der veränderten Anrechnung ist es, einen Anreiz für mehr verdichteten und flächensparenden Wohnungsbau außerhalb der Schwerpunkte für den Wohnungsbau beziehungsweise im ländlichen Raum zu setzen und die Planung und den Bau von kleinen Wohnungen zu unterstützen, für die es auch im ländlichen Raum einen wachsenden Bedarf gibt.

III. Umweltprüfung

Bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen kann gemäß § 8 Absatz 2 ROG von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Beteiligung der berührten öffentlichen Stellen festgestellt wurde, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden.

Ansonsten ist eine Umweltprüfung nach § 8 Absatz 1 ROG durchzuführen.

IV. Verfahrensschritte

Mit dieser Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Beteiligte) bereits vor Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens im Sinne einer umfassenden Informationsbeschaffung aufgefordert, Hinweise und Anregungen sowie Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen mitzuteilen, die für die Planänderung relevant sind.

Unterlagen können per E-Mail an landesentwicklungsplan@im.landsh.de gesendet werden.

Oder per Post an

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
- Landesplanungsbehörde –
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Nach Fertigstellung des Entwurfs zur Änderung des Kapitels 3.6.1 Absatz 3 LEP 2021 und einem erfolgten Beschluss der Landesregierung dazu erhalten die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Beteiligte) gemäß § 5 Absatz 5 bis 8 LaplaG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme. Beginn und Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung gibt die Landesplanungsbehörde im Amtsblatt bekannt sowie nachrichtlich auf ihrer Internetseite.

Ort und Dauer der Auslegung von Verfahrensunterlagen werden gemäß § 5 Absatz 7 LaplaG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 3 ROG gesondert bekanntgemacht.

Es ist vorgesehen, das Beteiligungsverfahren vorrangig als internetgestütztes Online-Beteiligungsverfahren durchzuführen.

V. Weitere Hinweise

Weitere Informationen zum Landesentwicklungsplan finden Sie im Landesportal unter schleswig-holstein.de - Landesentwicklungsplan.